

# NIEDERSCHRIFT

über die  
Sitzung des Gemeinderates Weitramsdorf

am Montag, 21.03.2022 um 19:00 Uhr  
in der Turnhalle der Rudolf-Reißenweber-Schule Weidach, Röthenweg 1

## Anwesend:

### 1. Bürgermeister

|                   |  |
|-------------------|--|
| Herr Andreas Carl |  |
|-------------------|--|

### 2. Bürgermeister

|                     |              |
|---------------------|--------------|
| Herr Henning Kupfer | Vorsitzender |
|---------------------|--------------|

### 3. Bürgermeister

|                   |  |
|-------------------|--|
| Herr Dominic Juck |  |
|-------------------|--|

### Mitglieder Gemeinderat

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| Herr Gunther Beetz            |  |
| Herr Christian Brettschneider |  |
| Frau Pia Dohles               |  |
| Frau Anita Dorn               |  |
| Herr Klaus Dorscht            |  |
| Herr Daniel Dressel           |  |
| Frau Melanie Eberlein         |  |
| Herr Martin Gahn              |  |
| Herr Thorsten Helmprobst      |  |
| Herr Uwe Knorr                |  |
| Herr Christian Koch           |  |
| Herr Max Kräußlich            |  |
| Herr Ulrich Kräußlich         |  |
| Herr Michael Rädlein          |  |
| Herr Harri Schleifenheimer    |  |
| Herr Ingo Treubert            |  |
| Herr Günter Tschech           |  |
| Herr Thomas Zapf              |  |

### Schriftführer

|                 |  |
|-----------------|--|
| Herr Heiko Geuß |  |
|-----------------|--|

## Nicht Anwesend:

.....  
Vorsitzender

.....  
Schriftführer

# **TAGESORDNUNG**

## **Öffentlicher Teil**

- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 1.3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.4 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 21.02.2022
- 2 Jahresrechnung 2020 - Entlastung
- 3 Erlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung)
- 4 Sachstandsbericht zu öffentlichen Anfragen aus dem Gemeinderat
- 5 Mitteilungen und Anfragen

## **Öffentlicher Teil**

### **TOP 1.1**      **Eröffnung der Sitzung**

---

Nachdem Bgm. Carl die vergangene Woche krank war und sich nicht auf die Sitzung vorbereiten konnte, übernimmt 2. Bgm. Kupfer den Vorsitz in der heutigen Sitzung. Dieser eröffnet die öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 19.02 Uhr.

### **TOP 1.2**      **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**

---

Der Vorsitzende stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde.

### **TOP 1.3**      **Feststellung der Beschlussfähigkeit**

---

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

### **TOP 1.4**      **Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 21.02.2022**

---

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 21.02.2022 wird genehmigt.

**Ja 21    Nein 0    Anwesend 21**

### **TOP 2**      **Jahresrechnung 2020 - Entlastung**

---

Nach Feststellung der Jahresrechnung, die in der Sitzung des Gemeinderates am 21.02.2022 beschlossen wurde, ist nun noch die Entlastung zu erteilen.

#### **Beschluss:**

Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und der Feststellung der Jahresrechnung 2020 durch den Gemeinderat wird für die Jahresrechnung 2020 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

**Ja 21    Nein 0    Anwesend 21    Pers. beteiligt 0**

### **TOP 3**      **Erlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung)**

---

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wurde im Jahr 2015 neu erlassen. Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Weitramsdorf für die Feuerwehr Neundorf ein Tragkraftspritzenfahrzeug-Logistik (TSF-L) beschafft hat und die Feuerwehr Weidach in absehbarer Zeit einen Mannschaftstransportwagen (MTW) erhalten wird, muss die Anlage zur Satzung erneut angepasst werden, da beide Fahrzeug derzeit nicht enthalten sind und deshalb auch nicht abgerechnet werden können. Da es kleinere Änderungen der Mustersatzung gegeben hat, wird die gesamte Satzung neu Erlassen. Die Kostensätze für die bereits enthaltenen Kostenpositionen (Fahrzeuge, Personal, Geräte) wurden ebenfalls angepasst.

## **Beschluss:**

- a) Der Gemeinderat der Gemeinde Weitramsdorf beschließt auf Grund Art. 28 Abs. 4 des Bayer. Feuerwehrgesetzes die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung) samt Anlage wie folgt:

### **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Weitramsdorf erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## **S A T Z U N G**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Weitramsdorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Weitramsdorf kann Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) verlangen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 02.10.2015 außer Kraft.

Weitramsdorf, den

Andreas Carl  
Erster Bürgermeister

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

|    |                                                                           |           |
|----|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) | ein Mehrzweckfahrzeug MZF                                                 | 4,75 Euro |
| b) | ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)                   | 2,72 Euro |
| c) | ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)                 | 4,14 Euro |
| d) | ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) | 7,16 Euro |
| e) | ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)              | 6,09 Euro |
| f) | einen Tragkraftspritzenanhänger (TSA)                                     | 1,00 Euro |
| g) | ein Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik (TSF-L)                            | 4,40 Euro |
| h) | einen Mannschaftstransportwagen (MTW)                                     | 3,94 Euro |

#### **2. Ausrückstundenkosten**

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

|    |                                                                           |             |
|----|---------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) | ein Mehrzweckfahrzeug MZF                                                 | 49,01 Euro  |
| b) | ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)                   | 69,10 Euro  |
| c) | ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)                 | 84,45 Euro  |
| d) | ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) | 164,58 Euro |
| e) | ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)              | 137,39 Euro |
| f) | einen Tragkraftspritzenanhänger (TSA)                                     | 15,40 Euro  |
| g) | ein Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik (TSF-L)                            | 102,57 Euro |
| h) | Einen Mannschaftstransportwagen (MTW)                                     | 40,82 Euro  |

#### **3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

|                                                                          |            |
|--------------------------------------------------------------------------|------------|
| eine Tragkraftspritze TS 8/8 oder Lenzpumpe                              | 50,00 Euro |
| ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät,<br>Preßluftatmer inkl. Atemmaske | 26,00 Euro |
| einen Generator 5 kVA                                                    | 26,00 Euro |
| einen Generator 8 kVA                                                    | 36,00 Euro |
| einen Generator 14 kVA                                                   | 50,00 Euro |
| eine Tauchpumpe TP 4/1                                                   | 15,00 Euro |
| ein Lüftungsgerät                                                        | 22,00 Euro |
| einen Trennschleifer                                                     | 6,00 Euro  |
| einen Mehrzwecksauger                                                    | 18,00 Euro |
| einen Beleuchtungssatz                                                   | 12,00 Euro |
| eine Motorsäge                                                           | 11,00 Euro |
| einen Satz Luftheber                                                     | 70,00 Euro |
| ein Multiwarn                                                            | 27,00 Euro |
| ein CMS-Analyzer                                                         | 21,00 Euro |
| ein Gasmesssystem (Prüfröhrchen)                                         | 23,00 Euro |
| einen Rettungssatz (Spreizer, Schneidgerät oder<br>Rettungszylinder      | 90,00 Euro |

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatzehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

##### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Persönlich beteiligt:

Anmerkung:

- b) Der Gemeinderat der Gemeinde Weitramsdorf beschließt, dass das Ermessen in § 1 Abs. 2 der unter a) beschlossenen Satzung so auszuüben ist, dass für ehrenamtlich tätige Feuerwehrdienstleistende, ortsansässige gemeinnützige Vereine und die Kirchen samt ihren Einrichtungen kein Kostenersatz für freiwillig erbrachte Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren erhoben wird. Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, eine entsprechende Anweisung zu erteilen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Persönlich beteiligt:

Anmerkung:

**Ja 21 Nein 0 Anwesend 21 Pers. beteiligt 0**

#### **TOP 4 Sachstandsbericht zu öffentlichen Anfragen aus dem Gemeinderat**

entfällt

#### **TOP 5 Mitteilungen und Anfragen**

Der Vorsitzende führt aus, dass wegen der Ukraine-Flüchtlinge alle 2 Tage Videokonferenzen zwischen den Landkreisbürgermeistern und dem Landratsamt abgehalten werden. Auf die Wichtigkeit der Registrierung der Flüchtlinge wurde hingewiesen, damit diese auch Leistungen erhalten, insbesondere bei unbegleiteten Kindern. Das Landratsamt führt die Registrierung durch, aufgrund personeller Engpässe im Landratsamt dauert es aber, bis man einen Termin bekommt. Das Landratsamt bittet Freiwillige, die mithelfen möchten, um entsprechende Meldung, gleiches gilt für Wohnraum. Ein Flyer, wie geholfen werden kann, ist derzeit in Arbeit und soll bald zur Verfügung stehen. Ein entsprechender Aufruf seitens der Gemeinden in den Amtsblättern wird vom Landratsamt zunächst nicht gewünscht. In der Gemeinde ist derzeit nicht bekannt, wer Wohnraum gemeldet hat. Zur Zeit befänden sich 250 Flüchtlinge im Landkreis, wie viele noch kommen und vor allem wann, ist leider nicht absehbar.

Hingewiesen wird darauf, dass die Kreisstraße von Weitramsdorf nach Ummerstadt derzeit wegen anstehender Kanal- und Wasserleitungsarbeiten gesperrt ist.

Nachgefragt wird, ob nach dem Flächentausch beim Spielplatz in Altenhof, der eine Verkleinerung des Bolzplatzes mit sich gebracht hat, der Bolzplatz verlegt wird. Bgm. Carl erwidert, dass eine Neuanlegung des Bolzplatzes unter Einbeziehung des gemeindeeigenen Nachbargrundstückes mit dem Bauhof bereits abgesprochen wurde.

Die öffentliche Sitzung wird um 19:34 Uhr geschlossen.